

Synopse

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 14. Mai 2013
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)	
vom 1. April 1976 (Stand 1. Januar 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 55 ^{bis} der Kantonsverfassung ³⁾ ,	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
	§ 3a Eingaben

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 14. Mai 2013
	<p>¹ Als Eingaben im Sinne dieses Gesetzes gelten Vorkehren der Parteien in einem Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie dem kantonalen Verwaltungsgericht, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind.</p>
	<p>2.2a. Elektronische Eingaben und Zugriff auf E-Government-Dienstleistungen</p>
	<p>§ 9a Elektronische Eingaben</p> <p>¹ Eingaben können elektronisch eingereicht werden. Eingaben, für die die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, sind mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug unter Verwendung von Transaktionscodes oder einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts¹⁾ zu übermitteln. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können über eine nach Bundesrecht²⁾ anerkannte Zustellplattform eingereicht werden.</p> <p>² Die Behörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass die elektronische Eingabe und die zugehörigen Dokumente in Papierform nachgereicht werden. Ferner kann sie einzelne Typen von Dokumenten, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen für eine elektronische Übermittlung nicht eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere die zulässigen Kommunikationskanäle, das zum Betrieb der elektronischen Identifikationslösung erforderliche Benutzerkonto, die dafür notwendigen Personendaten und Identifikatoren sowie deren Bearbeitung, die Protokollierung und die zu verwendende elektronische Signatur. Er kann die elektronische Eingabe auf bestimmte Behörden beschränken.</p>
	<p>§ 9b Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten</p> <p>¹ Die Behörde kann den elektronischen Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten anbieten. Der Zugriff erfolgt mittels der elektronischen Identifikationslösung</p>

¹⁾ [SR 943.03](#)

²⁾ [SR 272.1](#)

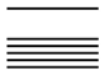
Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 14. Mai 2013
	des Kantons Zug.
	<p>§ 9c Haftung für die Zugangskennung und das Einmalpasswort</p> <p>¹ Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug haften für Schäden aus dem Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts.</p> <p>² Die Haftung entfällt, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um den Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts zu verhindern.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Absatz 2.</p>
<p>§ 16 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.</p>	<p>^{1a} Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Partei damit einverstanden ist.</p>
<p>§ 21 Mitteilung</p> <p>¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen.</p>	<p>^{1a} Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts¹⁾ zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderun-</p>

¹⁾ SR [943.03](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 14. Mai 2013
<p>² Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.</p> <p>³ Wird ein Entscheid ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist er schriftlich zu bestätigen und zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung zu laufen.</p> <p>⁴ Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.</p>	<p>gen an die elektronische Eröffnung und kann sie auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken.</p>
Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (GS 20, 726).	
	II.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen sind unter Vorbehalt der Regelung in diesem Gesetz sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 14. Mai 2013
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident <i>Hubert Schuler</i> Der Landschreiber <i>Tobias Moser</i>



Antrag der Direktion vom
FD FDS 4.1 / 2 / 57530

Direktion Nr. Nr.
A-Geschäft

Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	1
2.	Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.....	2
3.	Änderung des Steuergesetzes	9
4.	Inkrafttreten	9
5.	Finanzielle Auswirkungen	10
6.	Zeitplan	11
7.	Antrag.....	12

1. In Kürze

Der Kanton Zug schafft die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden im kantonalen Verwaltungsverfahren.

Mit der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) können neu auch Eingaben elektronisch eingereicht werden, die eine Unterschrift benötigen. Die Verwaltungskundinnen und -kunden erhalten einen zentralen, elektronischen Zugang zu den eigenen Geschäftsfällen und Daten und die Behörden die Möglichkeit, ihre Entscheide elektronisch zuzustellen.

Die Bereitstellung von Interaktionsmöglichkeiten mittels elektronischer Medien ist ein wesentlicher Bestandteil der E-Government-Strategie Zug. Sie ist Teil der regierungsrätlichen Strategie 2010–2018 (aktive Beteiligung von Bevölkerung und Unternehmen; unbürokratische Verwaltung), der Legislaturziele 2010–2014 (Ausbau E-Government-Angebote; Ermöglichung kurzer Wege im Verwaltungsverfahren) und des Leitbilds 2010 (professionelle, speditive und bürger-nahe Dienste).

Mit der Teilrevision des VRG werden den Verwaltungskundinnen und -kunden Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, welche dem heutigen Standard in der Privatwirtschaft entsprechen. Informationen und Dienstleistungen der Behörden können elektronisch abgerufen werden. Zeitaufwändige Wege zu den Behörden entfallen. Gleichzeitig werden beim Kanton und in den Gemeinden viele Abläufe vereinfacht und automatisiert. Die Fehleranfälligkeit von Eingaben wird reduziert, die Qualität der Datenbestände erhöht und deren Pflege vereinfacht. All diese Vorteile führen zu einer Rationalisierung und Verkürzung der Verfahrensabläufe und damit letztlich zu einem verbesserten Service public.

Handlungsbedarf

Sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene sind eine Vielzahl von Formularen, die bisher nur in Papierform verfügbar waren, zu sogenannten Online-Formularen umgewandelt worden. Diese elektronischen Formulare haben unter anderem den Vorteil, dass sie den Nutzerinnen und Nutzern das Ausfüllen erleichtern, indem sie auf einfache und verständliche Art durch das Dokument navigieren. Sobald sie jedoch unterschrieben werden müssen, können sie nicht mehr elektronisch übermittelt werden, sondern müssen ausgedruckt, von Hand unterschrieben und per Post eingereicht werden. Bekanntestes Beispiel ist etwa eTax.zug, mit dem die Steuererklärung ausgefüllt werden kann. Auch bei anderen unterschrittsbedürftigen Eingaben, z.B. bei Beschwerden an den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, scheitert die elektronische Übermittlung an der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, d.h. der verlangten eigenhändigen Unterschrift.

Gegenstand der Teilrevision des VRG

Das Bundesrecht regelt den elektronischen Verkehr zwischen Behörden und Privaten im Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden, in Zivil- und Strafprozessen sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren. Bestimmungen für das kantonale Verwaltungsverfahren fehlen. Diese Situation führt dazu, dass zwar beim Obergericht des Kantons Zug Beschwerden in elektronischer Form eingereicht werden können, nicht aber beim Verwaltungsgericht. Dies soll sich jetzt ändern. Mit der vorliegenden Teilrevision des VRG wird nicht nur der elektronische Verkehr mit dem Verwaltungsgericht, sondern auch mit den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden möglich werden. Den Verfahrensbeteiligten wird nicht nur die elektronische Einreichung von unterschrittsbedürftigen Eingaben ermöglicht, sondern auch ein zentraler Zugang auf die eigenen Geschäftsfälle und Daten (z.B. das eigene Steuerkonto). Gleichzeitig erhalten die Behörden die Möglichkeit, ihre Entscheide den Betroffenen elektronisch zuzustellen.

Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe

Aufgrund der rasanten Entwicklung im technologischen Bereich ist es nicht sinnvoll, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung auf Gesetzesstufe zu regeln. Die entsprechende Kompetenz für das Verwaltungsverfahren wird daher dem Regierungsrat übertragen. Die kantonale Verordnung wird sich dabei, mit Ausnahme der Bestimmungen über die elektronische Identifikationslösung, an der Verordnung des Bundes über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2) orientieren, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Vorteile der Zuger Lösung

Im Kanton Zug werden unterschrittsbedürftige Eingaben nicht nur mittels SuisseID, sondern auch unter Verwendung einmaliger Transaktionscodes eingereicht werden können, welche der einreichenden Person über einen alternativen Kanal (z.B. Mobiltelefon) zugestellt werden. Im Fokus stehen insbesondere Personen, die nur wenige Male pro Jahr mit den kantonalen Behörden kommunizieren und daher weder das komplizierte Verfahren zum Erwerb einer SuisseID, noch deren Kosten auf sich nehmen wollen (je nach Anbieter zwischen Fr. 79.– pro Jahr bzw. Fr. 129.– für drei Jahre in der günstigsten Variante). Die Zuger Lösung fördert damit nicht nur den Einsatz moderner Technologien, sondern trägt auch dazu bei, dem flächendeckenden Einsatz der elektronischen Übermittlung zum Durchbruch zu verhelfen.

2. Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Im Verfahrensrecht müssen zwei verschiedene Arten des elektronischen Verkehrs unterschieden werden: Auf der einen Seite der Verkehr der Einzelnen mit den Behörden (Einreichung von

Eingaben sowie Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten), auf der anderen Seite der Verkehr der Behörden mit den Einzelnen (Mitteilung von Entscheidungen). Die vorliegende Teilrevision regelt beide Arten des elektronischen Verkehrs.

Sie regelt jedoch ausschliesslich den elektronischen Verkehr mit den Behörden, auf die das VRG Anwendung findet, d.h. den elektronischen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie mit dem kantonalen Verwaltungsgericht. Sie regelt nicht den Verkehr der Behörden untereinander und hat auch keine Auswirkungen auf die Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens, da der elektronische Verkehr für diese Behörden im Bundesrecht geregelt ist.

Ingress

Die Rechtsgrundlage wird angepasst, da § 55^{bis} der Kantonsverfassung mit KRB vom 28. Juni 1990 aufgehoben worden ist (GS 24, 161).

§ 3a Eingaben

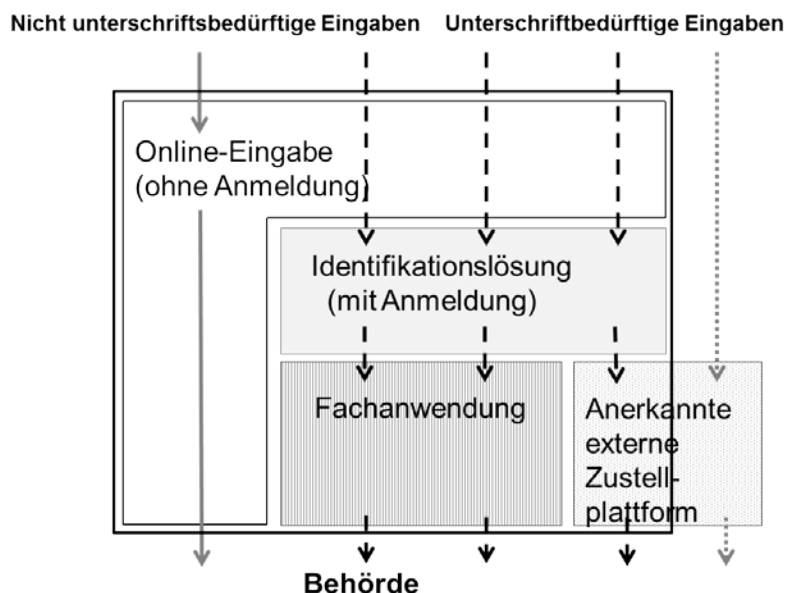
Der Begriff der Eingabe wird als Oberbegriff für verschiedenste Rechtshandlungen der Parteien im VRG zwar erwähnt (§ 7 Abs. 1 und § 32 VRG), im Unterschied zum Begriff des Entscheids (§ 4 VRG) jedoch nirgends definiert. Die Eingabe umfasst Vorkehrungen der Parteien im Rahmen eines Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie dem kantonalen Verwaltungsgericht, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind. Darunter fallen verfahrensauslösende Vorkehrungen (z.B. Anmeldung, Bewilligungsgesuch, Einreichung der Steuererklärung, Einreichung einer Beschwerde oder Klage), Antworten (z.B. Auskunftserteilung an Veranlagungsbehörde, Beschwerde- oder Klageantwort) oder Stellungnahmen (z.B. Stellungnahme zu Beweismitteln oder Verfügungsentwürfen). Keine Eingabe stellt zum Beispiel ein E-Mail dar, mit dem nach den Öffnungszeiten einer Behörde gefragt oder um Zustellung einer Broschüre ersucht wird.

§ 9a Elektronische Eingaben

Absatz 1

Eingabekanäle

Für Eingaben stehen je nachdem, ob sie der Schriftform bzw. einer Unterschrift bedürfen, drei Eingabekanäle zur Verfügung:



Der Betrieb der fett umrandeten Lösung erfolgt durch den Kanton Zug. Der Betrieb der anerkannten externen Zustellplattform erfolgt durch eine externe Anbieterin bzw. einen externen Anbieter. Das E-Mail steht für Eingaben gemäss vorerwähnter Definition nicht zur Verfügung, da es den Anforderungen an die Datensicherheit nicht zu genügen vermag.

Die Internetnutzung hat in den letzten Jahren zwar stark zugenommen. Nach wie vor gibt es jedoch Personen, die nicht über dieses Medium verfügen oder es wegen fehlendem Vertrauen nicht oder nur beschränkt nutzen wollen. Einen ausschliesslich elektronischen Behördenverkehr wird es daher nicht geben. Eingaben können auch in Zukunft schriftlich eingereicht werden. Online-Formulare können ausgedruckt, von Hand ausgefüllt und per Post eingereicht werden. § 9a Abs. 1 ist dementsprechend bewusst als Kann-Bestimmung ausformuliert.

Eingaben für die die Schriftform bzw. eine Unterschrift nicht vorgeschrieben ist

Eingaben, für die die Schriftform bzw. eine Unterschrift nicht vorgeschrieben ist, können wie bis anhin mittels Online-Formularen eingereicht werden, welche auf der Homepage des Kantons oder der Gemeinden zu finden sind. Selbstverständlich kann auch über die Identifikationslösung auf solche Formulare zugegriffen werden. Mittlerweile stehen bereits Dutzende solcher Formulare zur Verfügung (z.B. Gesuch um Erteilung eines Fischereipatents, Fristerstreckungsgesuch für die Einreichung der Steuererklärung).

Eingaben für die die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist

Überall dort, wo das kantonale Verwaltungsrecht die Schriftform bzw. eine Unterschrift als Gültigkeitsvoraussetzung einer Eingabe oder ihrer Abänderung verlangt (vgl. z.B. §§ 43 und 68 VRG) muss die elektronische Eingabe inklusive Beilagen

- a) entweder über die elektronischen Identifikationslösung des Kantons oder
- b) über eine anerkannte externe Zustellplattform eingereicht werden.

In die Identifikationslösung ist für Rechtsmittelverfahren eine anerkannte Zustellplattform integriert. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können aber auch über eine anerkannte externe Zustellplattform eingereicht werden. Die Verwendung einer anerkannten Zustellplattform hat für die Nutzerinnen und Nutzer den Vorteil, dass sie sowohl für Rechtsmittelverfahren vor den kantonalen als auch für Rechtsmittelverfahren vor den Bundesbehörden (wo die Verwendung einer anerkannten Zustellplattform vorgeschrieben ist) den gleichen Kommunikationskanal verwenden können.

Mit der Identifikationslösung und der anerkannten Zustellplattform kann sichergestellt werden, dass die Eingabe wirklich durch diejenige Person erfolgt ist, für die sie sich ausgibt. Ausserdem erhält die Absenderin bzw. der Absender eine elektronische Empfangsbestätigung, was insbesondere bei fristgebundenen Eingaben von Bedeutung ist.

Die Eingabe über die elektronische Identifikationslösung bietet im Gegensatz zur anerkannten externen Zustellplattform den Vorteil, dass der Verwaltungskundin bzw. dem Verwaltungskunden ein gebührenfreier Kanal für die elektronische Kommunikation zur Verfügung steht und damit die Hürde für die elektronische Kommunikation so weit wie möglich reduziert wird.

Eingaben über die Identifikationslösung

Die elektronische Identifikationslösung des Kantons Zug ermöglicht die sichere Identifikation von Personen und ermöglicht die Abgabe von Willenserklärungen.

Kernstück der elektronischen Identifikationslösung ist das Benutzerkonto, ähnlich den Benutzerkonten im e-Banking oder in Online-Shops. Dieses Benutzerkonto kann ausschliesslich von der jeweiligen Verwaltungskundin bzw. dem jeweiligen Verwaltungskunden aktiviert, eingesehen, gepflegt und wieder aufgehoben werden. Eine Auswertung der getätigten Geschäftsvorgänge der Benutzerin oder des Benutzers durch eine Behörde des Kantons ist nicht möglich, da lediglich die Verbindungsnachweise und Änderungen am Benutzerkonto protokolliert werden.

Die Anmeldung an der Identifikationslösung erfolgt durch Eingabe einer Zugangskennung (Kundennummer/persönliches Passwort) und eines mittels SMS zugestellten Einmalpassworts oder mittels SuisseID. Anschliessend kann die Benutzerin oder der Benutzer auf die Fachanwendungen zugreifen und die gewünschten Eingaben vornehmen. **Der Kanton Neuenburg bietet bereits seit Dezember 2012 die Identifikation mittels Zugangskennung und SMS-Code an, der Kanton Jura seit 21. Februar 2013.**

Die Willenserklärung erfolgt bei der Identifikationslösung des Kantons Zug mittels Transaktionscode. Der Transaktionscode kann am Ende der Eingabemaske durch anklicken eines entsprechenden Buttons angefordert werden. Dieser Code wird den Einreichenden über einen alternativen Kanal zugestellt (SMS auf Mobiltelefon). Die Willensbekundung erfolgt anschliessend durch Eingabe des erhaltenen Transaktionscodes im dafür vorgesehenen Feld und anklicken eines Bestätigungsbuttons.

Anstelle der Willenserklärung mittels Transaktionscode ist alternativ auch die elektronische Signatur mittels SuisseID möglich. Am Ende der Eingabe ist der Button «Lokal signieren» anzuklicken und das lokale PDF-Signierprogramm zu starten. Die Willenskundgabe erfolgt im vorbereiteten Signierfeld durch Eingabe des SuisseID-Pins. Anschliessend ist durch anklicken des Buttons «Senden» in der Fachanwendung die Eingabe abzuschliessen.

Selbstverständlich können Transaktionscodes oder eine qualifizierte elektronische Signatur die eigenhändige Unterschrift nur dort ersetzen, wo das kantonale Verwaltungsrecht die einfache Schriftlichkeit verlangt. Die Transaktionscodes oder eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzen damit keine gesetzlich verlangten eigenschriftlichen Angaben (qualifizierte Schriftlichkeit) oder eine öffentliche Beurkundung. Die elektronische öffentliche Beurkundung ist zwar ebenfalls möglich, untersteht aber besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Eingabe über eine anerkannte Zustellplattform

Beim Obergericht erfolgt die elektronische Eingabe über eine sogenannte anerkannte Plattform für die sichere Zustellung. Dabei handelt es sich um einen sicheren Kommunikationskanal, welcher den verschlüsselten und nachweisbaren Versand und Empfang von (unterschriftsbedürftigen) elektronischen Mitteilungen ermöglicht. Die Nachvollziehbarkeit wird über elektronische Quittungen sichergestellt, die zum Zeitpunkt der Eingabe bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe der elektronischen Nachricht an die Empfängerin oder den Empfänger ausgestellt werden, einen entsprechenden Zeitstempel enthalten und zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit selbst digital signiert sind. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um das elektronische Pendant zum eingeschriebenen Brief. Eine solche Plattform eignet sich wie sein postalisches Pendant für Verfahren, bei denen lediglich eine Mitteilung von A nach B verschickt werden muss (z.B. Beschwerdeverfahren), nicht aber für formularbasierte oder sich regelmässig wiederholende strukturierte Massengeschäfte (z.B. Einreichung von Online-Steuererklärungen).

Die Verordnung des Bundes über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren enthält detaillierte Anfor-

derungen an die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung. Die bereits anerkannten Zustellplattformen (z.B. Zustellplattform der Firma PrivaSphere AG oder IncaMail Version 3.0 der Schweizerischen Post) sind auf der Homepage des Eidgenössischen Finanzdepartements aufgelistet¹.

Absatz 2

Im Verwaltungsverfahren gibt es Dokumente (z.B. Pläne, Bilder, Graphiken), die aufgrund ihrer Grösse nur stark komprimiert übermittelt werden können, was deren Ausdruck in Originalgrösse ausschliesst bzw. deren Betrachtung am Bildschirm erschwert. Solche Dokumente eignen sich derzeit nicht für die elektronische Übermittlung. Ebenso kann es Dokumente geben, die sich aus betrieblichen Gründen nicht für eine elektronische Übermittlung eignen. Die Behörde muss daher einzelne Typen von Dokumenten von der elektronischen Einreichung ausnehmen können.

Wenn eine Behörde auf das Original der elektronischen Eingabe oder deren Beilagen angewiesen ist oder z.B. die Echtheit einer elektronischen Urkunde anzweifelt, hat sie das Recht, die Nachreichung des entsprechenden Originals zu verlangen. Die Nachforderung des Originals muss jedoch die Ausnahme bleiben und darf nicht dazu missbraucht werden, bei jeder elektronischen Eingabe stets auch die Nachreichung in Papierform zu verlangen.

Kann die Behörde die elektronische Eingabe nicht lesen, z.B. weil bei der Übermittlung technische Mängel eingetreten sind, so kann sie zudem der Partei gestützt auf § 32 VRG eine kurze Frist zur Behebung des Mangels ansetzen, unter der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

Wird eine unterschriftsbedürftige Eingabe ohne Transaktionscode oder qualifizierte elektronische Signatur eingereicht, ist in Analogie zur ständigen Praxis des Verwaltungsgerichts bei unterschriftsbedürftigen Eingaben in Papierform, ebenfalls eine entsprechende Nachfrist anzusetzen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften wie z.B. § 26 Bst. i der Submissionsverordnung vom 20. September 2005 (BGS 721.53), wonach eine Anbieterin bzw. ein Anbieter von der Teilnahme am Submissionsverfahren ausgeschlossen wird, wenn sie oder er wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch eine fehlende Unterschrift.

Absatz 3

Aufgrund der rasanten Entwicklung im technologischen Bereich ist es nicht sinnvoll, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung auf Gesetzesstufe zu regeln. Die entsprechende Kompetenz für das Verwaltungsverfahren wird daher dem Regierungsrat übertragen.

Der Regierungsrat wird in der Verordnung unter anderem den Erwerb des Benutzerkontos, die dafür erforderlichen Personendaten und Identifikatoren, deren Bearbeitung sowie die Protokollierung regeln.

Der Erwerb eines Benutzerkontos wird voraussichtlich auf zwei Arten möglich sein: Im Kanton Zug steuerpflichtige Personen können einen Antrag auf Ausstellung eines Benutzerkontos mittels Onlineformular stellen, da sie bereits im kantonalen Steuersystem verzeichnet und dementsprechend sicher identifizierbar sind. Dazu tragen sie im Onlineformular eine eindeutige Identifikationsnummer ein (z.B. Sozialversicherungsnummer oder Personenummer gemäss Steuererklärung), drucken das Onlineformular aus, unterzeichnen und retournieren es. Dane-

¹ <http://www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00530/01200/index.html?lang=de>

ben wird die Eröffnung eines Benutzerkontos auch elektronisch möglich sein, wenn der Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht wird.

Nach erfolgter Antragstellung werden den Antragstellenden ihre Kundennummer sowie ein Initialpasswort per Einschreiben zugestellt. Im Falle der Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur werden die Kundennummer sowie das Initialpasswort während dem Aktivierungsvorgang elektronisch angezeigt.

Während der erstmaligen Aktivierung müssen die Nutzerinnen und Nutzer u.a. ein neues Passwort setzen, welches von den Behörden nicht eingesehen werden kann. Ausserdem müssen sie ihre E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer hinterlegen. Nach erfolgter Überprüfung der hinterlegten E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer durch ein Kontroll-E-Mail bzw. -SMS wird das Benutzerkonto automatisch aktiviert. Anschliessend können elektronische Dienstleistungen in Anspruch genommen und unterschriftsbedürftige Eingaben eingereicht werden.

Falls im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung Probleme entstehen (z.B. Diebstahl der Zugangskennung), soll die Strafverfolgungsbehörde auf Antrag einer Partei oder Behörde voraussichtlich folgende Auswertungen anordnen können: verwendete Kundennummer, An- und Abmeldezeitpunkt, Verbindungsnachweis, Statusänderungen (Aktivierung/Sperrung) sowie Änderungen am Benutzerkonto. Ausserdem können die Inhaberinnen und Inhaber die Zeitpunkte selber einsehen, in denen sie sich an der Identifikationslösung angemeldet haben. Die Protokollierung der getätigten Geschäftsvorgänge innerhalb der Fachanwendung bzw. E-Governmentdienstleistung erfolgt nicht im Benutzerkonto, sondern bei der für die jeweilige Fachanwendung bzw. E-Governmentdienstleistung zuständigen Behörde.

Aufgrund der technischen Anforderungen an die IT-Systeme wird die elektronische Übermittlung von Eingaben in der Verordnung voraussichtlich auf die kantonale Verwaltung, das Verwaltungsgericht und die Einwohnergemeinden beschränkt werden. Der Regierungsrat muss dementsprechend in der Lage sein, die Anwendbarkeit von § 9a Abs. 1 VRG einzuschränken und auf dem Verordnungsweg zu bestimmen, an welche Behörden elektronische Mitteilungen gemacht werden können.

§ 9b Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten

Mit der Teilrevision des VRG wird den Verfahrensbeteiligten nicht nur die elektronische Einreichung von unterschriftsbedürftigen Eingaben an die Verwaltungsbehörden des Kantons und die Gemeinden sowie an das kantonale Verwaltungsgericht ermöglicht, sondern auch ein zentraler Zugang auf die eigenen Geschäftsfälle und Daten. Mit diesem Zugriff können von der Inhaberin oder dem Inhaber des Benutzerkontos Abfragen getätigt werden. Beispielsweise kann bei der Steuerverwaltung auf das eigene Steuerkonto zugegriffen und der Stand des Veranlagungsverfahrens abgefragt werden. Voraussetzung für den Zugriff ist, dass die Behörde diese Dienstleistung anbietet. Ein Rechtsanspruch auf elektronischen Zugriff besteht nicht.

§ 9c Haftung für die Zugangskennung und das Einmalpasswort

Die Haftungsbestimmung von § 9c VRG entspricht derjenigen von Art. 59a OR (SR 220), welcher die Haftung im Falle des Missbrauchs einer elektronischen Signatur regelt. Gemäss Art. 59a OR haften Inhaberinnen und Inhaber eines Signaturschlüssels Drittpersonen für Schäden aus dem Missbrauch ihres Signaturschlüssels. Eine analoge, gleich strenge Regelung soll auch für die Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug gelten.

Wer die vom Regierungsrat in der Verordnung zu regelnden Sicherheitsvorkehrungen beachtet, setzt sich nur einem geringen Haftungsrisiko aus, da die Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Identifikationslösung nur glaubhaft machen müssen, dass sie die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um den Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts zu verhindern. Einen vollumfänglichen Beweis müssen sie dafür nicht erbringen. Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben über eine anerkannte Zustellplattform richtet sich die Haftung nach den AGB der jeweiligen Anbieterin bzw. des jeweiligen Anbieters.

§ 16 Akteneinsicht

Aufgrund des verfassungsmässigen Rechts auf rechtliches Gehör sind die Parteien in einem vor Verwaltungs- oder Justizbehörden hängigen, streitigen Verfahren berechtigt, Einsicht in die für den Entscheid relevanten Akten zu nehmen. Das Akteneinsichtsrecht schliesst die Befugnis ein, sich Aufzeichnungen zu machen und Kopien zu erstellen, sofern dies der Behörde nicht unverhältnismässigen Aufwand verursacht (BGE 131 V 41). Ein Anspruch auf Zustellung einzelner oder gar aller Akten besteht in einem hängigen, streitigen Verfahren grundsätzlich nicht.

Ausserhalb eines hängigen, streitigen Verwaltungsverfahrens besteht ein Anspruch auf Zustellung von Kopien gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1).

Mit zunehmender Digitalisierung der Akten und der Möglichkeit auf eigene Geschäftsfälle und Daten zugreifen zu können, dürfte auch der elektronischen Akteneinsicht vermehrte Bedeutung zukommen. Damit eine Partei auf diese Weise Einsicht nehmen kann, muss sie damit einverstanden sein. Eine Partei kann jedoch nicht auf der elektronischen Zustellung bzw. der direkten Akteneinsicht im elektronischen System bestehen, da in § 16 Abs. 2 VRG lediglich eine Befugnis der Behörde, nicht aber ein Recht der Partei statuiert wird und sich auch aus § 17 Abs. 2 DSG lediglich ein Anspruch auf Zustellung in Papierform ergibt.

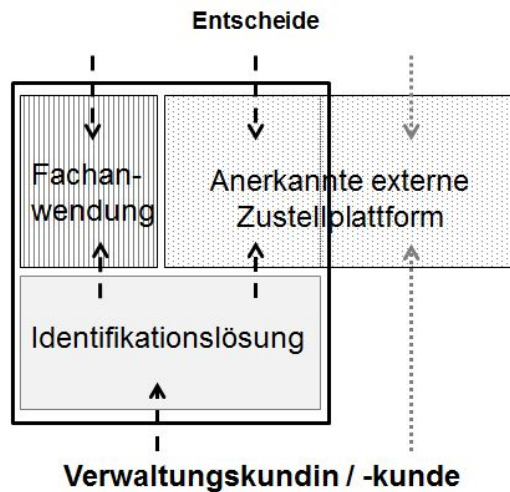
§ 21 Mitteilung der Entscheide

Entscheid

Als Entscheide im Sinne von § 4 des VRG gelten Anordnungen und Feststellungen der Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie dem kantonalen Verwaltungsgericht mit hoheitlicher Wirkung sowie Urteile des Verwaltungsgerichtes.

Zustellkanäle

Für die Zustellung von Entscheiden stehen der Behörde drei Kanäle zur Verfügung:



Die Behörde kann Entscheide in der Fachanwendung oder in einem elektronischen Postfach auf der anerkannten Zustellplattform zur Abholung bereitstellen. Liegt der Entscheid zur Abholung bereit, wird unverzüglich eine elektronische Abholeinladung via SMS oder E-Mail an die elektronische Zustelladresse der betroffenen Verwaltungskundin oder des betroffenen Verwaltungskunden versandt. Die Abholungseinladung enthält Angaben zum Datum des Versands und die Internetadresse, unter der der Entscheid zur Abholung bereit liegt, die Abholfrist und ein Hinweis auf den Zeitpunkt, in dem die Mitteilung wirksam wird. Das E-Mail steht für den Versand von Entscheiden nicht zur Verfügung, da es den Anforderungen an die Datensicherheit nicht zu genügen vermag.

Es kann nicht verlangt werden, dass jemand auf elektronischem Weg erreichbar sein muss. Die elektronische Eröffnung ist daher nur möglich, wenn sich die Empfängerin bzw. der Empfänger der elektronischen Mitteilung vorgängig dazu bereit erklärt und die rechtlichen Folgen akzeptiert hat. Diese Zustimmung muss ausdrücklich und generell erfolgen, d.h. sie kann nicht auf die Zustellung einzelner Entscheide beschränkt werden. Die genauen Anforderungen an die elektronische Eröffnung werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

3. Änderung des Steuergesetzes

§ 121 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) schreibt vor, dass die Bestimmungen des VRG unter Vorbehalt der Regelung des Steuergesetzes sinngemäss anwendbar sind. Das Steuergesetz regelt das Steuerverfahrensrecht eigenständig und vollständig. Es enthält u.a. auch detaillierte Regelungen über die Einreichung der Steuererklärung, über die Akteneinsicht und darüber, wie die Steuerverwaltung Verfügungen und Entscheide zu eröffnen hat. Diese Regelungen gehen als Spezialnormen dem geltenden VRG vor.

Damit das VRG in diesen Bereichen trotzdem zur Anwendung gelangt, müssen die Bestimmungen des VRG über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht für unmittelbar anwendbar erklärt werden.

4. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt davon ab, wann die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung implementiert sein werden. Die Teilrevision des

VRG soll voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten. Der Regierungsrat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Aufbau der elektronischen Identifikationslösung mit Benutzerregister und Zugriffsmechanismus bedingt Anpassungen der technischen Infrastrukturen sowie einzelner Verfahren. Ausgehend von einer Kapazität von 10'000 Nutzerinnen und Nutzern werden die technischen Infrastrukturen sukzessive ausgebaut. Die Finanztafel basiert auf der Annahme, dass Ende 2018 rund die Hälfte der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen für steuerliche Zwecke von der elektronischen Identifikationslösung Gebrauch machen. Bereits heute füllen rund 70% der Steuerpflichtigen ihre Steuerklärung elektronisch mit der Steuersoftware eTax.zug aus.

5.1. Investitionsrechnung

2013 und 2014 fallen Investitionen in Höhe von Fr. 720'000.– für den Kauf geeigneter Hard- und Software inkl. Lizenzen für die Identifikationslösung sowie für Konfigurations- und Programmierarbeiten an.

Nach dem Produktivstart, d.h. in den Jahren 2015 bis 2018 wird mit einem Zuwachs von 15'000 Nutzerinnen und Nutzern pro Jahr gerechnet. In dieser Aufbauphase fallen pro Jahr Investitionen von ca. Fr. 70'000.– an für zusätzliche Benutzerkonto-Lizenzen (Einmalgebühr) und den erforderlichen Ausbau der Identifikationslösung (Hardware).

Die Kosten für den Bau von spezifischen E-Government-Dienstleistungen (z.B. online eTax), welche Dienste der Identifikationslösung in Anspruch nehmen, sind von den fachanwendungsverantwortlichen Behörden zu budgetieren und sind nicht Bestandteil dieser Vorlage. Die vom Amt für Informatik und Organisation (AIO) bereitgestellte technische Lösung ermöglicht den Bau einfach zu konfigurierender Online-Kontaktformulare, selbst für Massengeschäfte und -verfahren. So ist das Anbieten eines elektronischen Eingabekanals auch für solche Behörden möglich, die keine eigene Fachanwendung für komplexe Formularlösungen anbieten können. Generell hängen die Kosten von der Komplexität der abzubildenden Prozesse und der angebotenen Funktionalitäten der angebotenen E-Government-Dienstleistung ab.

5.2. Laufende Rechnung

Die jährlichen Wartungs- und Betriebskosten für die Infrastrukturen sowie die Kosten für den Benutzersupport betragen 2015 rund Fr. 400'000.–. Darin enthalten ist eine 100 Prozent-Stelle beim AIO für Betrieb der technisch sehr anspruchsvollen Lösung, die Steuerung des Ausbaus und der Weiterentwicklung der Infrastrukturen, die Missbrauchs- und Kapazitätsüberwachung und die Beratung der Behörden des Kantons, der Gemeinden und des Verwaltungsgerichts insbesondere im Bereich der Planung und Umsetzung von E-Government-Dienstleistungen.

Der jährliche Aufwand für den Benutzersupport ist volumenabhängig. Für das Scanning der Anträge auf Eröffnung eines Benutzerkontos und den Versand von Kundennummer und Initialpasswort für die erstmalige Aktivierung des Benutzerkontos fallen Kosten von ungefähr Fr. 10.– pro Antragstellerin bzw. Antragsteller an. Zusätzlich fallen bei der Benutzung der Identifikationslösung volumenabhängige Gebühren für die Zustellung von Einmalpasswörtern und Transaktionscodes mittels SMS an sowie bei Rechtsmittelverfahren Gebühren für die Nutzung der anerkannten Zustellplattform.

5.3. Einsparungspotenzial

Bei der elektronischen Übermittlung von Entscheiden entstehen gegenüber dem postalischen Versand von Entscheiden geringere Kosten. Ein Login (Zustellung Einmalpasswort per SMS) bzw. eine Willenserklärung (Zustellung Transaktionscode per SMS) kostet je ca. 8 Rp. Bei der Zustellplattform kostet das Pendant zum «A-Post Brief» ca. 45 Rp. und zum «eingeschriebenen Brief» ca. Fr. 1.20. Die genaue Höhe aller möglichen Einsparungen lässt sich derzeit nicht quantifizieren. Bei der Steuerverwaltung sind zum Beispiel Einsparungen für die Eröffnung der Veranlagungsverfügungen und die Rechnungsstellung zu erwarten, die pro Jahr im fünfstelligen Bereich liegen dürften. Für die Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Identifikationslösung ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall der Portokosten ihrer Eingaben.

Die elektronische Verarbeitung der Eingaben in den Fachanwendungen ermöglicht Prozessoptimierungen und dadurch schnellere, qualitativ bessere und rationellere Arbeitsweisen. Solange aber papierbasierte und elektronische Verfahren nebeneinander angeboten werden müssen, dürften sich in diesem Bereich keine Einsparungen ergeben.

A	Investitionsrechnung	2013	2014	2015	2016
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	250'000	100'000		
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	220'000	500'000	70'000	70'000
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	100'000	100'000	60'000	36'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	88'000	252'000	179'000	135'000
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		45'000	65'000	65'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand			400'000	480'000
	effektiver Ertrag				

6. Zeitplan

Bis 21. August 2013	Verwaltungsexterne Vernehmlassung
5./12.November 2013	2. Lesung Regierungsrat
Dezember 2013	Bestellung vorberatende Kommission im Kantonsrat
Bis Ende Februar 2014	Beratung vorberatende Kommission (zwei halbtägige Sitzungen, eine halbtägige Reservesitzung)
März 2014	Vorliegen Bericht vorberatende Kommission
April 2014	Beratung Staatswirtschaftskommission
Mai 2014	1. Lesung im Kantonsrat
August 2014	2. Lesung im Kantonsrat
Oktober 2014	Ablauf Referendumsfrist
1. Januar 2015	Inkrafttreten

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. ... einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

300/